

Mennonitische Blätter.

Diese Blätter erscheinen halbjährlich;
Bezugspreis 1 Bfl. 60 Pf. fürs Halbjahr in
Deutschland; nach Rußland 1 1/2 Bfl. im Jahr.
Durch die Post zu beziehen unter Nr. 3564
des Postamt-Bezugslistens, im Buchhandel
auch durch S. Herder's Buchhandlung, Altona.

Vierzigster Jahrgang.

Beiträge und Zusendungen, Nachrichten etc.
erbeten an H. van der Smiffen, Altona,
und sind spätestens bis zum 20. bezw. 6.
jeden Monats einzuliefern.
Anzeigen 20 Pf. die Zeile.

Unter Mitwirkung

von

Frau C. R. A. Brons, S. Brons jr. in Emden; Professor Dr. Cramer, Amsterdam; C. Herder, Elbing; L. Oeffa, Saarlem;
P. Kieferndorf, Monheim; G. C. Mannhardt, Danzig; Dr. J. P. Müller, Emden; C. Reff, Welterhof; O. C. Noosen, Hamburg;
C. Weydmann, Crefeld u. A.

Herausgegeben

von

H. van der Smiffen,

Prediger der Mennoniten-Gemeinde in Hamburg-Altona,
Altona, Bülcherstraße 14.

Inhalt: Zur Geschichte der Wiedertäufer am Mittelrhein. -- Ein Spiegelbild aus alter Zeit für unsere Zeiten. -- Die ersten Mennonitischen Ansiedler in Altona -- Doktor Balthazar Hubmaler. -- Die Mennoniten und die Prediger anderer christlicher Bekenntnisse. -- Ein Brief aus Mergarebja. -- Nachrichten aus den Gemeinden. -- Anzeigen. -- Gottesdienste zu Altona. -- Briefkasten.

Zur Geschichte der Wiedertäufer am Mittelrhein, insbesondere im Rheingau während des XVI. Jahrhunderts.

Mittheilung von Archivar R. W. E. Roth.

Vor Kurzem führte mir ein glücklicher Umstand eine Anzahl Actenstücke zu, welche über die Wiedertäuferbewegung am Mittelrhein, insbesondere im Rheingau, handeln und über dieselbe unbekanntere Angaben machen. Die Gegend am Mittelrhein bei Mainz und der Rheingau stand damals unter der Botmäßigkeit des Kurfürsten von Mainz, war aber socialpolitischer Lage nach nicht in den besten Verhältnissen. Drückten auch nicht stehende Heere oder hohe Staatsabgaben damals die Bewohner, so bestand doch ein unerträglich Druck auf dem Bewohner durch den Adel und Clerus. Die besten Gelände für Wein- und Feldbau waren Eigenthum der Rheingauer Klöster, der Mainzer Stifte und Klöster, sowie des Adels. Ebenso verhielt es sich mit zahlreichen Grundzinsen, die die bürgerlichen Güter beschwerten; das mittelalterliche Rückkaufsrecht hinderte jede Verbesserung des Bodens. Ein zahlreicher Pfarreclerus besetzte die Bewohner aus, manche Kirche hatte sechs und mehr Geistliche, die von Ländereien und Naturalzinsen lebten. Die besten Pfarren und Pfründen besaßen die Stifte und Klöster und vergabten deren Einkünfte an den Meistgebenden, ohne in allen Fällen auf die Nichtigkeit der Inhaber strenge zu achten. Der Zehnten erhöhte die Last der Abgaben. Daß viele Ungerechtigkeiten vorkamen, läßt sich bei der Umständlichkeit des damaligen Rechts voraussetzen. Die Appellationen an das geistliche Gericht zu Mainz bedrückten die Bewohner, bis 1506 dieses geregelt und die Gerichtsbarkeit den Ortschöffenstühlen wieder zugesprochen wurde. 1511 wurden die Appellationen an das geistliche Gericht nochmals verboten. Diese Zustände hatten in den

leicht erregbaren Köpfen der Rheingauer eine Art Währung erzeugt, man sehnte sich nach Abhülfe und erhoffte solche von der Lehre Luthers, die damals in falschem Sinn als „evangelische Freiheit“ für eine Freiheit von Lasten und Frohnden auch im Rheingau aufgefaßt ward. Auch die Lehre der Wiedertäufer fand zu Mainz und im Rheingau Anhänger. Da die Wiedertäufer aber auch die Autorität der Staatsgewalt angriffen, verstand die absolutistische Kurmainzer Regierung, welche die wachsende Währung aufmerksam verfolgte, keinen Spaß und setzte eine Anzahl Wiedertäufer zu Mainz und im Rheingau gefangen. Wir erfahren diese Thatsache aus einer überaus seltenen Druckschrift, welche 1524 erschien. Der Titel derselben lautet: „Trost brieff der Christlichen Kirchen diener, zu Wormbs, an die frommen Aposteln vnd bekennen Jesu Christi, so iht zu Meinz, Ringaw, vnnnd alenthalben im Bisthum gefangen liegenn, iren lieben Brüdern. M. D. XXIII. Psalm V. Du wirst die Sünder umb bringen, der Herr hat Greuel an den blutigierigen vnnnd schalkhaftigen.“ Der Text beginnt: „Wir von gottes gnaden Bischove vnd ektisten der Christlichen gemein zu Wormbs den heyligen Aposteln vnd Bekennern gottes, so seht vmb des namen willen vnseres herren Jesu Christi vber seinem wort in hafft vnnnd todes geserte kommen sein zu Meinz.“ Die Schrift hat Quartformat, zehn Blätter Umfang, entbehrt aber aller geschichtlichen Angaben, sie befindet sich in der Mainzer Stadtbibliothek. Daß aber die Schrift an die gefangenen Wiedertäufer und nicht an Lutheraner gerichtet, beweist der Ausdruck „Bischof,“ den die Wiedertäufer ihren geistlichen Vorstehern bezulegen pflegten. Die Schicksale dieser gefangenen Wiedertäufer sind so wenig als ihre Anzahl oder Namen bekannt. Jedenfalls war durch die Gefangennahme das erste Auftreten der Wiedertäufer am Mittelrhein und im Rheingau im Keime erstickt. Es folgte 1525 der Rheingauer Bauernaufstand, welcher bekanntlich mit der Niederlage der Rhein-

gauer endete und das Land seiner althergebrachten Gerechtigkeiten und Freiheiten beraubte. Ein directer Zusammenhang zwischen dem Bauernaufstand und den Wiedertäufern läßt sich vorerst für den Rheingau nicht nachweisen, die Rheingauer Bauernbewegung hatte ja mehr einen socialen als kirchlichen Charakter.

Im Jahre 1537 zeigten sich neue Bestrebungen, im Rheingau der Lehre der Wiedertäufer Geltung zu verschaffen. Namentlich fand dieses zu Lorch, Altdesheim und Geisenheim statt, vom Oberrheingau verlautet nichts. Die westliche Ecke des Rheingaus war auch der Sache günstiger gelegen, sie hatte weniger Fühlung nach Mainz und dadurch auch weniger Aufsicht. Lorch war Anfangs des XVI. Jahrhunderts ein blühender Ort von stadtartigem Umfang und Aufschwung. Ein zahlreicher und wohlhabender Adel wohnte daselbst, Hunderte von Tuchwebern und Tuchbereitern benutzten die ausgiebige Wasserkraft der Wisper für ihren Beruf und trieben mit ihrem Tuch Handel bis in die Niederlande. Lorch war zudem Stapelplatz aller an den Ober- und Niederrhein bestimmten Kaufmannswaaren, die dort vom Niederrhein kommend ausgeladen und auf Wagen bis Altdesheim oder Geisenheim gebracht wurden, um dann auf andern Schiffen an den Oberrhein zu gehen. Dieses geschah zu Thal umgekehrt. Die Ursache war die Gefährlichkeit des Fahrwassers im Ringer Loch. Altdesheim und Geisenheim, letzteres Hauptstapelplatz der nach dem Niederrhein bestimmten Waaren, erfreuten sich ebenfalls hoher Blüthe. Der rege Handel und Verkehr brachte fremde Elemente nach diesen drei Orten und so mögen die Bewohner derselben auf diese Art oder durch ihre Handelsreisen die Lehren der Wiedertäufer kennen gelernt haben. Die Stimmung nach dem Bauernkrieg, die harte Geldbuße, welche der Kurfürst dem Rheingau zur Strafe auferlegt, der Jorn über den Verlust der Rechte und Freiheiten bot einen nur zu geeigneten Boden für die Lehre der Wiedertäufer, die ja auf socialen Gebiete Verbesserungen anstrebte. Jahrelang mögen die Wiedertäufer ihrer Lehre gehuldigt haben, als die Sache plötzlich und ungeahnt rugbar ward. Am 10. Mai 1537 brannten zu Lorch mehrere Häuser ab, die öffentliche Meinung vermuthete Brandstiftung. Der Vicedom Friedrich Schlichter von Erbenstein leitete eine Untersuchung ein, der Verdacht fiel auf zwei Schiffer, den Merten Dönges und Beltin Düffel von Mühlheim an der Ruhr, die unter der Folter befragt die Sache auch eingestanden, dann aber das Geständnis widerriefen. Um ihre Helfershelfer befragt, nannten sie als Mitwisser den Peter Staffen aus Lorch. Man fand bei der Hausdurchsuchung Brandbriefe für Mainz bestimmt und darin geheime Zeichen, die man für Wahrzeichen zu beabsichtigten Brandstiftungen erklärte. Die Untersuchung ergab ferner durch den Verrath einer peinlich befragten Magd das Bestehen einer zahlreichen Wiedertäufergemeinde zu Lorch, darunter ein Bischof Namens Peter Nyerup aus Calcar. Man brachte alsbald die Brandstiftung mit den Brandbriefen, geheimen Zeichen und den Wiedertäufern in Beziehung, zudem die Magd erklärte, die beiden Schiffer und Staffen seien auch Wiedertäufer. Verschiedene der Verdächtigten, auch der Bischof Nyerup, entwichen aus Lorch, ihr Vermögen ward daher mit Beschlagnahme belegt. Die ge-

fangen genommenen Wiedertäufer bekannten peinlich befragt, ihre Lehre sei, Christus wäre kein wahrer Gott, sein Leib komme nicht von Maria her, sondern sei vom Himmel herabgekommen, nur persönliche Frömmigkeit bewirke Rechtfertigung, die Erbsünde bestehe nicht, der Verkehr mit Nichtwiedertäufern sei ihnen untersagt, die Eidesleistung verboten als frevelhafte Gotteslästerung, alle Güter seien gemeinschaftlich, Jeder habe einen freien Willen in geistlichen Sachen, die Kindertaufe sei verwerflich, die Staatsgewalt und Obrigkeit eine unzulässige Einrichtung, Kriegsdienst eine schwere Sünde. In einem Bericht vom 31. Juli 1537 an den Vicedom führte der Landschreiber Diether L. thun diese Angabe auf breitester Grundlage als Geständnis der Wiedertäufer aus. In Folge davon ward die Untersuchung über ganz Lorch ausgedehnt und verbreitete sich auch nach Altdesheim und Geisenheim. Auch hier erfolgten unter den Altdesheimer Papiermachern und den Geisenheimer Wollwebern und Walkern eine Anzahl von Verhaftungen. Dem abso-lutistischen Demokratenrieher Kurfürst Albrecht von Mainz, der die Rheingauer wegen des Bauernaufstandes haßte, war dieses Wasser auf die Mühle, er gebot, die größte Strenge walten zu lassen. Ende 1537 befanden sich bloß 240 Personen in Haft. Davon wurden mit dem Strang hingerichtet als „Kexer, Sektirer, Meineidige und Volksverruffer“ Eustachius Pohl, Konrad Hestrich, beide aus Lorch, Sebastian Köhler aus Geisenheim und Wendelin Ill aus Altdesheim, gestäubt und gebrandmarkt wurden Konrad Mohr und Sebastian Röhrig aus Lorch, des Landes verwiesen wurden „als Landläuffer und Aufrührer“ gemäß des Beschlusses des Reichstagsabschieds zu Speier vom Jahre 1529 aus Lorch 51, aus Geisenheim 8 und aus Altdesheim 2 Personen, meist Weber und Tuchmacher. Ihr Hab und Gut wurde beschlagnahmt, mit 20 fl. Geldbuße und Hals-eisen stehen wurden bestraft 82 Bürger aus Lorch. Die des Landes verwiesenen Rheingauer wanderten ins Ragenellenbogische nach Mastätten, Egenrod, Pohl aus, Andere ließen sich zu Langenschwalbach, Hohenstein, Burgschwalbach, Adolfs-ack nieder und brachten den Orten ihrer Niederlassung großen Wohlstand durch ihre Tuchbereitung. Nach dem dort lange Jahrhunderte bereiteten und getragenen blauen Tuch heißt die niedere Grafschaft Ragenellenbogen heute noch das „blaue Ländchen.“ Auch viele der nur mit Geldbuße bestraften folgten dem Beispiele ihrer Genossen nach und wanderten in die niedere Grafschaft Ragenellenbogen aus. Daß die so bestraften Wiedertäufer an ihren neuen Wohnorten ihren wiedertäuferischen Lehren ferner huldigten, davon ist nichts bekannt. Die Meisten, wenn nicht Alle, traten zum Protestantismus über und blieben dabei. Eine Menge Namen, die die Acten damals als vertrieben anführen, finden sich von angesehenen Familien Langenschwalbachs, Hohensteins und Mastättens heute noch getragen. Daß durch solch einseitiges Vorgehen der Kurmainzer Regierung der Wohlstand Lorchs erschüttert ward, steht fest, zudem Kurfürst Schwelkard von Mainz Anfangs des XVII. Jahrhunderts der Unduldsamkeit noch die Krone aufgesetzt und einen kleinen Nest protestantischer Weber aus Lorch vertrieb, die zu ihren Genossen in die niedere Grafschaft Ragenellenbogen zogen. Damit hörte die Tuchweberei und

Luchwalkerei zu Vorch gänzlich auf, von deren Bestehen sich nur die Sage erhebt. Statistisch läßt sich die Abnahme Vorchs ebenfalls nachweisen, 1525 hatte dasselbe mit dem unbedeutenden politisch dazu gehörenden Vorchhausen 244 Herdstätten und Häuser, 1687 nur noch 137 Bürger.

Ein Spiegelbild aus alter Zeit für unsere Zeiten.

(Fortsetzung.)

Noch mehr Zuwachs erhielt dies gemeinsame Streben, als dann im Laufe des Jahres 1668 die flämische Gemeinde in Amsterdam, die sich „zum Lamm“ nannte, sich mit der dortigen sogenannten wasserländischen zusammenthat, worauf nach vier weiteren Jahren, (1672) die Haarlemer diesem gegebenen Beispiele folgten. Die Umtrieb: der Gegenpartei, der Gemeinden „zur Sonne,“ die im Jahre 1674 sich zu einer neuen Societät (der sogenannten Sonnlichten) zusammenthaten, ließen auch die flämischen und wasserländischen Societäten unter sich ein engeres Bündniß schließen, sodaß sie fortan nur eine einzige Korporation bildeten. Nördlich des sogenannten N, wo es der eigentlich flämischen Gemeinden nur wenige, der wasserländischen eine größere Zahl gab, erhielt dieser neue Bund den alten Namen „Societät der Wasserländer,“ während er sich im Süden, „Südholländische“ oder „Lammistische“ Societät nannte.

Während zu diesem Bunde die Vorbereitungen noch im Gange waren (27. November 1674), fand in Amsterdam eine Zusammenkunft statt, die von den Gemeinden in Wouda, Schiedam, Rotterdam und Leyden besetzt war, zu welchen aus Hoorn drei dortige Prediger kamen. Einstimmig wurde hier beschlossen, solchen Gemeinden, die wegen ihrer Weigerung der sonnlichten Societät beizutreten, auf Hilfe von jener Seite in Zukunft würden verzichten müssen, „zu diesem Ende die Hand zu bieten, daß ihnen, es sei aus eigener Mitte, es sei sonst anders woher Männer erständen, ihren Dienst zu versehen, sonst aber daß Prediger von auswärts in unregelmäßiger Reihenfolge brächten und ihnen dienten.“ Um dies aber auszuführen, bedurfte es nicht geringer Mittel. Pandelte es sich doch nicht allein darum, den Predigern, die sich zu solchem Liebeswerk bereit erklären sollten, die Mückvergiltung ihrer gemachten Unkosten zu sichern, wie nebenbei finanziell bedrängten Predigern, damit sie auch Freudigkeit zu ihrem Amte behielten, unter die Arme zu greifen, sondern noch dazu um eine weitere Maßregel, um Einstellung eines regelmäßigen Ertrages, resp. Nachwuchses durch Einrichtung einer richtigen Lehranstalt. Zudem man vor allem andern letzteres ins Auge faßte, als ein vorzügliches Mittel zur Abwehr des bestehenden Nothstandes, gelangte im Jahre 1675 eine Antwort folgenden Inhalts an die Generalversammlung. In jeder der vier Großstädte des südlichen Hollands, in Amsterdam, Haarlem, Leiden und Rotterdam, sollte auf ein Jahresgehalt von ca. 200 fl. eine geeignete Persönlichkeit angestellt werden, künftige Bewerber um das Predigtamt auf dies Amt vorzubereiten. Obendrein sollte jedem, der dieser Vorbereitung sich sollte unterziehen wollen, wenn er späterhin ins Amt gelangt wäre, neben seinem Gehalt von der Gemeinde eine weitere jährliche Zulage seitens der

Societät im Betrage von ca. Fr. 400 gesichert bleiben. Zur Verathung gelangte dieser Antrag indessen vorläufig nicht, sondern erst neun Jahre später, im Jahre 1684, wurde er wiederum aufgenommen.

In der Generalversammlung des letztgenannten Jahres, nämlich 1675, hatte der Prediger der Gemeinde in Amsterdam, der Dr. med. Galenus Abrahamsz (de Haan), auf eine dahingehende an ihn gerichtete Bitte, sich bereit erklärt, die Ausbildung der künftigen Prediger, die sich ihm anvertrauen wollten, nach Kräften zu übernehmen.

Nachdem man diesen hoch erfreulichen Bescheid am 31. Mai entgegengenommen hatte, stellte Leiden am 20. Juni brieflich folgenden Antrag. Im Anschluß an die bereits auf obigem erstgenannten Datum abgegebene mündliche Erklärung ihrer Deputirten, bekannte die Gemeinde auch schriftlich sich nunmehr zu dem Princip, man solle nicht nach Predigern allein, sondern nach tüchtigen und erprobten Predigern sich umsehen, weil ohne solche die Gemeinden nicht genügend und gehörig „cultivirt“ werden, auch den „ziemlichen und gottesfürchtigen“ Tendenzen der Gemeinschaft nicht entsprechen könnten. Zwar erging sich dann die Motivirung weiter, man ist sich wohlbewußt, es kommt genau ebensoviel wie auf Gelehrsamkeit, wo nicht in noch höherem Maße, auf Gottesfurcht und Frömmigkeit an, ohne welche auch das gründlichste Wissen nichts als ein bloßer Schatten ohne Körper ist, ja, weiter nichts als eine Fackel, um einem zur Hölle zu leuchten. Ein Prediger, dessen Wandel nicht im Einklang steht mit seiner Predigt, richtet freilich mehr Schaden an, als daß er Nutzen bringe und sei eher ein Instrument, das Reich des Satans zu fördern, als Christi Reich zu gründen und weiter auszubauen, daraus aber folge noch nicht, weder daß das Wissen sich nicht mit dem Glauben, noch daß der Glaube sich nicht mit dem Wissen vertrage. Weil also an sich diese beiden sich gegenseitig nicht ausschließen, so sollten sie doch ebensowohl in einem Prediger zusammen gehen können und friedlich zusammen wirken, wie denn sogar die Apostel solches ausdrücklich verlangt hätten. Stelle doch z. B. Paulus die Forderung (1. Tim. 3 vs. 2 und 2. Tim. 2 vs. 24), nicht allein, daß ein Aufseher im Wandel unsträflich, sondern daß er auch „zum Lehren geschickt“ sein solle; auch weiterhin an einem andern Orte, er solle im Stande sein, „sowohl zu ermahnen durch die heilsame Lehre, als die Widersprechenden zu widerlegen.“ Man wolle zwar keinem zu nahe treten, geschweige denn jemand verunglimpfen, aber es liege doch klar zu Tage, wie sehr durch den Wissensmangel und das Ungeschick hin und her bei den Predigern der Dienst am Worte an der Achtung einbüße und die, welche ihn versehen (nicht am wenigsten unter den Taufgesinnten selbst), gleichfalls mit an Gewicht und Geltung vor den Leuten verlieren. Das bringe dann ferner zu Wege, „daß solche, die im Wort Gottes selbst weniger bewandert sind, wenn ihnen das „gute Bekentniß nur mangelhaft und kümmerlich gepredigt und vor ihnen zum Ausdruck gebracht würde, sich leicht durch die betrügerischen Nebenanderer verlocken ließen, und von der Wahrheit, die sie doch erkannt hätten, wiederum abfielen. Dies sei dabei umsomehr zu bedauern, weil die sanfte und vernunftgemäße, auch mit

wird, der wird nicht des Glaubens, sondern aufrührerischer Sitten wegen gestraft und weise christliche Potentaten sollen solchen Irrthum nicht gering achten, denn durch diese Sitten wird nicht allein die Obrigkeit unsinnig geschwächt und alle gute Zucht zerstört, sondern auch Gott gelästert, welcher Obrigkeit, Gericht, Eigenthum und Eid verordnet hat.

Die andere Antwort auf die Meinung, man solle niemand seines Glaubens wegen töten, ist die: Gott hat klar und ausdrücklich weltlicher Obrigkeit geboten, daß jede Obrigkeit in ihrem Gebiete Blasphemie, das ist öffentliche Gotteslästerung, strafen soll. Also steht geschrieben 3. Mos. C. 24. Wer Gottes Lästerung spricht, soll getödtet werden. Und dieses Gesetz bindet nicht bloß Israel, sondern ist ein natürliches Gesetz, welches alle Obrigkeit in ihrer Ordnung bindet, Könige, Fürsten und Richter. Denn die weltliche Regierung soll nicht bloß den Leib der Unterthanen bewachen, wie ein Hirt seine Lämmer und Schafe bewacht, sondern soll auch äußerliche Zucht erhalten und die Regierung zu Gottes Ehren verwalten, soll öffentliche Abgötterei und Gotteslästerung von sich thun und strafen. Darum ist geschrieben 1. Tim. 1: Das Gesetz ist gegeben und bleibt bestehen wider die Ungerechten, Gottlosen und Gottes Verächter, das verbietet und straft öffentliches Unrecht und Gotteslästerung.

Dieses alles ist offenbare Wahrheit und ganz gewiß, deßhalb haben die Richter recht gethan, welche Servet gestraft haben, welcher die jüdische Lehr, daß Christus vor seiner Menschwerdung nicht existirt habe, ausgebreitet hat und nicht davon ablassen wollte.

(Schluß folgt.)

Zur Geschichte der Wiedertäufer in Augsburg.

Einer Folihandschrift auf Papier aus dem 18. Jahrhundert eine Menge Aufzeichnungen zur Localgeschichte Augsburgs enthaltend, welche die Mainzer Stadtbibliothek besitzt, entnehme ich nachstehende Angaben.

Anno 1535 am Sundag den 4. tag aprilis da hat man zu Augspurg 9 widerteuffer gefangen und ain weyb yenhelben der Wertach vorm rosena hölzlin in ain Thall und hayssent mit namen siz zopff von kyrchaim, hannß Wederle, Jörg wederle, bernnhart wolßschlager, Jörg maller genannt kroyff, siz lodweber im kopsen zipfel, mathens oth vnd die anderen 2 seind mir nit wissen seind (!). Vnd am dornstag den 15. tag aprilis da hat man zu Augspurg Jörg maller vnd bernnhart wolßschlager auff den branger gestölt, vnd hernach mit rutten auss der statt geschlagen worden, vnd die Anderen prüder seind hinauff geflürt worden.

Archivar F. W. C. Roth.

Ein Spiegelbild aus alter Zeit für unsere Zeiten.

(Fortsetzung.)

Mit dem in Vorschlag gebrachten Stipendiarungssystem konnten die Haarlemmer sich ebenfowenig befreunden. Nach

ihrer Meinung würde darauffin keiner mehr sich in Zukunft zum Studium auf eigene Kosten melden, auch würden die Stipendiaten höchstens für die Einführung, resp. Bestätigung solcher Ungleichheit danken. Sie würden demnach gleiches Recht für alle, event. Stipendiarung auch der Bessergestellten verlangen, was diese dann hinwiederum sich nicht gefallen lassen dürften. Dabei stände sehr zu befürchten, daß man auf diese Weise nicht einmal viel ausrichten würde. Bloß wegen eines Stipendiums von nicht mehr als fl. 500 bis 600, oder wenn hoch von fl. 1000, ein Kind für das theologische Studium zu bestimmen, wem würde solches wohl einfallen, namentlich wenn man daneben sollte in Betracht ziehen wollen, welchem Dilemma man die Selnen durch solche Bestimmung aussetze. Hätten sie ihre Studien absolvirt und müßten dann sich auf den Zahn fühlen lassen, so stände doch entweder ihnen bevor, falls ihre Gelehrsamkeit sich als nicht genügend oder ihre Rechtgläubigkeit und Frömmigkeit als nicht recht stichhaltig sich herausstellten, am Ende gar noch abgewiesen zu werden, oder aber (sei es Mangels halber, sei es durch bloße Intriguen) zwar durchgeschmuggelt zu werden, damit aber wider Billigkeit und Recht zum Verger der Gemeinden ins Amt zu gelangen. Kämen solche aber auch rechtmäßig durch, wie würde auch dann noch ihre Lage sein: da sie doch wegen des veränderlichen Sinnes vieler taufgesinnten Gemeinden, unter denen bekanntlich nur wenige dauernd einer Meinung blieben, um nur ein einziges Jahr lang ihres Gehaltes sicher zu sein, ihre liebe Noth damit haben würden, sich geziemend zu drehen und zu wenden. Dies zeige die Erfahrung zur Genüge, wie diese außerdem reichlich die Beweise bringe, welchen Schaden die Gemeinden davon hätten. Allerdings würde es darum besser bestellt sein, ließen nur die Gelehrten überhaupt ihr Licht in der Welt klarer leuchten und verzettelten nicht so traurig ihre Gaben. Statt dessen aber, wieviel verlorene Mühe, wieviel nutzloses Zanken und Streiten, ja Strohbrescherel unter ihnen, wofür man sich ja nur an den Streit zu erinnern brauche, den Voetius und Coccejus mit einander geführt.

Geradezu als „Kuriosum“ endlich wollte denen in Haarlem die Hoffnung erscheinen, man werde auf solche Weise in den „studierten“ Predigern auch tüchtige Schriftsteller heranbilden. Es seien ihrer schon genügend in der Gemeinschaft vorhanden, die diesen Namen verdienten, resp. die sich ihn verdienen könnten. Die Regel aber, die man neu einführen wolle, daß ein Stipendiat, zum Prediger befördert, später einen Ruf seitens einer Hauptgemeinde überhaupt unter keinen Umständen jemals sollte ablehnen dürfen, diese sei das rechte Mittel, die reicheren Gemeinden zwar in Blüthe zu bringen, die ärmeren aber dafür zu Siechthum und sicherem Verfall; was hier noch um so schwerer ins Gewicht falle, weil schon an und für sich die Kosten für manche Gemeinde fast unerschwinglich sein würden, woraus leicht eher Zwiespalt und Entfernung als Annäherung und Eintracht hervorgehen könnte. Troßdem lautete der Schluß dahin: es sei anzuerkennen, daß ein Verfall (oder ein Niedergang) begonnen habe, den schleunigst aufzuhalten in jeder Weise bringend Noth thue, weshalb man auch bereit sei dahin mitzuwirken und gemeinsam sich darüber